

Kleine Anfrage

der Abgeordneten Rothe-Beinlich (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

und

Antwort

des Thüringer Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie

Stand der Umsetzung der Istanbul-Konvention in Thüringen

Nach der Ratifizierung durch Deutschland im Oktober 2017 ist das Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häusliche Gewalt (Istanbul-Konvention) am 1. Februar 2018 in Deutschland in Kraft getreten. Zur Umsetzung der Konvention sind alle staatlichen Ebenen verpflichtet, umfassende Maßnahmen zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen zu ergreifen. Im September 2018 wurde ein Runder Tisch von Bund, Ländern und Kommunen zur Umsetzung der Konvention eingerichtet.

Das Thüringer Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie hat die Kleine Anfrage 7/312 vom 13. Februar 2020 namens der Landesregierung mit Schreiben vom 30. April 2020 beantwortet:

1. Welche Maßnahmen wurden bisher in Thüringen im Rahmen der Umsetzung der Istanbul-Konvention beziehungsweise im Rahmen der Vereinbarungen aus dem Runden Tisch ergriffen? Welche Maßnahmen befinden sich darüber hinaus in welchen Planungs- oder Umsetzungsstadien?

Antwort:

Das Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt, die sogenannte Istanbul-Konvention, ist am 1. Februar 2018 in Deutschland in Kraft getreten. Damit verpflichtet sich auch der Freistaat Thüringen auf allen staatlichen Ebenen alles dafür zu tun, dass Gewalt gegen Frauen bekämpft, von häuslicher Gewalt Betroffenen Schutz und Unterstützung geboten und Gewalt verhindert wird.

Aufgabe der Landesregierung wird es sein, über die Einrichtung einer Koordinierungsstelle zur Umsetzung der Istanbul-Konvention nach Artikel 10 der Konvention zu entscheiden. Als Interimslösung wurden im Zeitraum November 2017 bis Dezember 2019 die Aufgaben von der Koordinierungsstelle gegen häusliche Gewalt bei der Beauftragten für die Gleichstellung von Frau und Mann im Thüringer Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie, wahrgenommen.

Bezüglich eingeleiteter Maßnahmen im Rahmen der Umsetzung der Istanbul-Konvention sowie neu geschaffener Unterstützungsangebote für gewaltbetroffene Opfer im Einzelnen wird auf die Antwort der Landesregierung zur Kleinen Anfrage 3990, Fragen 1 bis 3 (Drucksache 6/7569) sowie zur Kleinen Anfrage 3475, Fragen 1, 6 bis 8 (Drucksache 6/6735) verwiesen.

Die Arbeit des Runden Tisches zur Erarbeitung eines Thüringer Modells der verfahrensunabhängigen Spurensicherung nach Vergewaltigung und sexualisierter Gewalt (Beschluss des Thüringer Landtags vom 25. Mai 2018, Drucksache 6/5768) wurde mit der Erstellung eines Konzepts abgeschlossen. Vorgenannter Beschluss unterfiel jedoch mit Abschluss der 6. Legislaturperiode der Diskontinuität.

Durch eine entsprechende Regelung des Masernschutzgesetzes zum 1. März 2020 ist die Finanzierung der Vertraulichen Spurensicherung bei Verdacht auf Misshandlungen oder auf sexualisierte Gewalt Bestandteil der gesetzlichen Krankenversicherung, sodass es in Thüringen keines zusätzlichen oder darüber hinausgehenden und aus Landesmitteln finanzierten Angebots einer Vertraulichen Spurensicherung aus Kapitel 0808 Titel 538 70 bei der Beauftragten für die Gleichstellung von Frau und Mann im Thüringer Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie mehr bedarf. Die §§ 27 und 132j Fünftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB V) beinhalten ebenso wie das Konzept des Runden Tisches der Landesregierung die Finanzierung der Leistungen für die Spurensicherung am Körper, Spurendokumentation, Labordiagnostik, den Transport und die Aufbewahrung der sichergestellten Befunde. In beiden Modellen wird die langfristige Aufbewahrung der Asservate in einem rechtsmedizinischen Institut favorisiert. Erfasst werden zudem die Kosten für die Erlangung und Pflege rechtsmedizinischer Kenntnisse im Hinblick auf die Spurensicherung.

2. In welchem Stadium befindet sich ein gemäß der Istanbul-Konvention zu entwickelnder Aktionsplan zu deren Umsetzung? Wann wird die Überführung des Maßnahmenplans in einen Aktionsplan gemäß Istanbul-Konvention ausgeführt?

Antwort:

Die Fortschreibung des Maßnahmenplans gegen häusliche Gewalt unterlag mit Abschluss der 6. Legislaturperiode der Diskontinuität.

Die Landesregierung wird darüber entscheiden, inwieweit die Überarbeitung des Maßnahmenplans als Gesamtstrategiepapier künftig fortgeführt sowie dieser insgesamt oder in Teilen als Aktionsplan im Sinne der Istanbul-Konvention ausgewiesen wird.

3. Wie weit ist die Arbeit in Thüringen an einer umfassenden Definition "Häusliche Gewalt" als allgemeingültige Grundlage zur Umsetzung der aus der Konvention folgenden Verpflichtungen und was folgt daraus?

Antwort:

Der Begriff "häusliche Gewalt" ist in Artikel 3b der Konvention abschließend definiert und bezeichnet "alle Handlungen körperlicher, sexueller, psychischer oder wirtschaftlicher Gewalt, die innerhalb der Familie oder des Haushalts oder zwischen früheren oder derzeitigen Eheleuten oder Partnerinnen beziehungsweise Partnern vorkommen, unabhängig davon, ob der Täter beziehungsweise die Täterin denselben Wohnsitz wie das Opfer hat oder hatte". Thüringen verwendet vorgenannte Definition für die Zwecke der Umsetzung der Konvention.

Werner
Ministerin